

16. FEB. 2016



la^{16/2}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

über
MagistratDezernat für
Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

und

Stadträtin Sigrid Möricke

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Wolfgang NickelHerrn Hans-Martin Kessler
Vorsitzender des Ausschusses für Planung,
Bau und Verkehr

4 . Februar 2016

Vorlagen-Nr. 15-F-33-0092
Bericht an den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Abstimmung bei Straßenbaumaßnahmen
Beschluss Nr. 0245 vom 8. Dezember 2015

Insbesondere in der Sommerferienzeit verzeichnete die Landeshauptstadt Wiesbaden in diesem Jahr umfangreiche Aktivitäten im Straßenbau. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Dabei kam es an verschiedenen Stellen, vor allem in den Stadtteilen Schierstein, Dotzheim und Biebrich, zu einer überproportionalen Ballung von Baustellen, die negative Auswirkungen auf das Umfeld hatten (Anwohner, Gewerbe, Pendler etc.). Besonders problematisch war dies bei gleichzeitig vorgenommenen Baumaßnahmen, deren Auswirkungen sich gegenseitig verstärkt haben.

Vor dem Hintergrund des erheblichen Sanierungsrückstau aus vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass auch zukünftig erhebliche Einschränkungen des Verkehrs durch Straßenbaumaßnahmen unvermeidlich sind.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

1. Was wurde von Seiten des Magistrates unternommen, um solche Situationen für die Zukunft auszuschließen?
2. Wie werden die Straßenbaumaßnahmen und die damit verbundenen Einschränkungen und Auswirkungen (verkehrlich, sozial und wirtschaftlich) konkret mit den betroffenen Ortsbeiräten abgestimmt, um eine möglichst verträgliche, aber gleichzeitig auch effizientere und kostengünstige Lösung zu erreichen?
3. Sieht der Magistrat Möglichkeiten der Ablaufoptimierung im Rahmen von Maßnahmen-durchführungen, z. B. durch Mehrschichtarbeit, Nachtarbeit, einer definierten Mindestpersonalstärke sowie einer besseren Kommunikation? Wie kann die Koordination zwischen den Verantwortlichen für die unterirdisch verlegten Medien und den Straßenbaulastträgern optimiert werden?

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen beantworte ich in Abstimmung zwischen dem Tiefbau- und Vermessungsamt und der Straßenverkehrsbehörde im Ordnungsamt wie folgt:

Zu 1:

Im Rahmen der Gesamtkoordinierung (Planungsphase) werden nun die Vorhaben nicht nur in einer Straßenübersicht visualisiert, sondern auch den Ortsbezirken zugeordnet. Dies geschieht aus dem Grund heraus frühzeitig erkennbar zu machen, ob es eine Massierung von Bauvorhaben mit unmittelbaren gegenseitigen, vor allem terminlichen, Auswirkungen gibt.

Es soll ermöglichen, noch in der Planungsphase besser koordinierend eingreifen zu können.

Probleme bereiten danach im Hinblick auf die Genehmigung zum Einrichten von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum:

- Die dann bereits geschlossenen Verträge die den Auftraggeber und die ausführende Baufirma binden; terminlich bei aktuellen Ereignissen ist hier nur sehr wenig Spielraum übrig (Bsp. Hessenwasser und Schiersteiner Brücke).
- Versorgungstrassen liegen im überwiegenden Teil unmittelbar an oder im Straßenkörper von Hauptverkehrswegen und wirken dementsprechend intensiv auf die Verkehrsabwicklung.
- Unvorhersehbarkeit von den Zuständen vor Ort, Leitungsverlauf stimmt nicht mit dem Plan überein, nicht eingezeichnete Leitungen sind vorhanden, Schadensausmaß wird erst bei der Offenlegung in vollem Umfang ersichtlich usw.
- Ständig zunehmende Verkehrsdichte bei einer ohnehin knappen Infrastruktur, die dann auch noch durch ein Bauvorhaben eingeschränkt wird.
- Im Vordergrund steht dabei in erster Linie die Verkehrssicherheit, keine unfallgeneigte Verkehrsführung zuzulassen, Baustellenabsicherung, Fußgängerführung usw.
- Entscheidend sind die Baustellenlängen, kurze Bauabschnitte können rasch von Fahrzeugen umfahren werden, bedingen aber, dass die Baufirmen die Baustellenmöblierung sehr oft umbauen müssen und sich die Bauzeit damit verlängert, dementsprechend bei langen Abschnitten lange Umlaufzeiten für Fahrzeuge aber kürzere Bauzeiten.
- Unterschiedliche Gewerke, Fachfirma für den Tiefbau/Aufgrabungsarbeiten, Fachfirma für den Leitungsbau und möglicherweise noch eine Fachfirma für den Straßenbau zur Wiederherstellung des Fahrbahnaufbaus und der Fahrbahndecke.

Zu 2:

Die Einbindung der Ortsbeiräte ist im straßenverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren für das Einrichten einer Baustelle im öffentlichen Straßenverkehr nicht vorgesehen. Es werden Stellungnahmen von Polizei und ÖPNV eingeholt und die Rettungsdienste und die Feuerwehr über geänderte Verkehrsführungen informiert.

Die Genehmigungen der Straßenverkehrsbehörde werden immer erst dann erteilt, wenn der Baubeginn unmittelbar bevor steht und die Planungsphase seit langem abgeschlossen ist.

Das bedeutet, dass Baumaßnahmen auch bei terminlichen Bedenken durchgeführt werden müssen (im Hinblick auf davor befindliche oder sich danach anschließende Maßnahmen).

Die Ortsbeiräte werden bei jeder verkehrsbedeutenden Maßnahme, wie auch die Anlieger, im Vorfeld schriftlich durch den Straßenbaulastträger informiert.

Da oft erst nach der Aufgrabung weitere Schäden erkennbar werden, sind immer kurzfristige Termine zwischen dem ausführenden Unternehmen, dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde notwendig

Diese Termine finden tagesaktuell während den normalen Arbeitszeiten statt. Sollten sich hieraus Auswirkungen auf die Dauer der Baustellen, bzw. andere Verkehrsabwicklungen ergeben, wird die jeweilige Ortsverwaltung sofort informiert und gebeten den Ortsbeirat anzuschließen.

Zu 3:

Im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht nur der Straßenbaulastträger allein tätig. Maßnahmen des Straßenbaulastträgers werden immer mit den betroffenen Leitungspartnern abgestimmt und damit optimiert.

Leitungspartner werden aber auch im Rahmen ihrer Versorgungspflicht selbst tätig. Solche Maßnahmen werden eigenständig von den Leitungspartnern durchgeführt. Diese Maßnahmen werden mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt und der Straßenbaulastträger erhält Kenntnis. Diese Vorgehensweise wird nun zusätzlich konkretisiert (siehe Ausführungen zu 1).

Maßnahmen in Nachtarbeit und an Wochenenden werden bereits seit einigen Jahren verstärkt durchgeführt, da sich für Leistungen mit größeren verkehrlichen Auswirkungen meist nur die verkehrsärmeren Ferienzeiten eignen. Diese Bauleistungen sind aber dennoch abhängig von der Lieferbarkeit der benötigten Materialien, z.B. Sonderöffnungszeiten der Asphaltmischwerke, Baustofflieferanten.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde können hierzu keine weiteren Auflagen erlassen werden, da die gesetzliche Grundlage StVO mit den darin vorgesehenen Genehmigungs- und Erlaubnismöglichkeiten, sich auf die Verkehrsabwicklungen und die Beziehungen der Verkehrsteilnehmer untereinander bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

